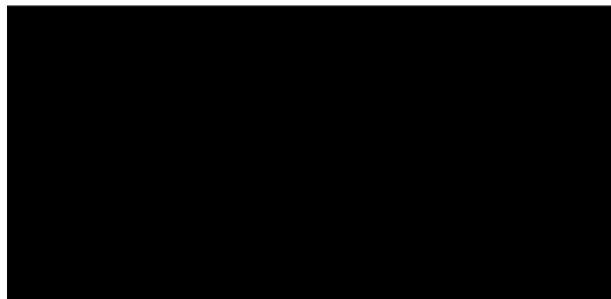




POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D. 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 581-1519

FAX +49 (0)30 18 581-55038

BEARBEITET VON OAR'n Felchner

E-MAIL Z14@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 14. Februar 2013

AZ Z14-130024#59

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Schriftverkehr zu Art und Umfang sowie Teilnehmern von Schulungen weißrussischer Sicherheitskräfte in Deutschland sowie Entsendung deutscher Sicherheitskräfte nach Weißrussland

BEZUG Ihr Antrag vom 02. Februar 2013

Sehr 

mit E-Mail vom 02. Februar 2013 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Auskunft und sämtlichen Schriftverkehr zu Art und Umfang sowie Teilnehmern von Schulungen weißrussischer Sicherheitskräfte in **Deutschland sowie Entsendung deutscher Sicherheitskräfte nach Weißrussland**.

Sie bitten mit Ihrem Antrag um Mitteilung, wenn die Auskunftserteilung gebührenpflichtig sein sollte. Es ist absehbar, dass die Bearbeitung Ihrer Anfrage nicht kostenfrei möglich sein wird, denn es handelt sich bei der erbetenen Information keinesfalls um eine einfache Auskunft im Sinne des Teils A Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Nr. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Die Gebühren und Auslagen richten sich nach Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV vom 02. Januar 2006. Danach ist für die Erteilung einer



SEITE 2 VON 2

schriftlichen Auskunft ein Gebührenrahmen von 30 bis 250 € vorgesehen. Für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, wird gemäß Teil A Nr. 2.2 Gebührenverzeichnis eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro erhoben werden. Für die Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen sind in mehreren Referaten Akten durchzusehen und Dokumente auf mögliche Ausschlussgründe zu überprüfen. Da Sie bei Ihrer Antragstellung keine zeitliche Eingrenzung vorgenommen haben, sind auch Akten aus dem Zwischenarchiv auf entsprechende Inhalte zu überprüfen. Die dafür entstehenden Gebühren, die sich am Verwaltungsaufwand orientieren, können derzeit noch nicht beziffert werden. Hinzu treten die Ihnen ggf. gesondert in Rechnung zu stellenden Kosten für Fotokopien.

Ich bitte um Mitteilung, wenn Sie unter diesen Umständen Ihren Antrag aufrecht erhalten. Sollten Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten, können Sie auf die Höhe der entstehenden Gebühren Einfluss nehmen, indem Sie Ihr Auskunftersuchen zeitlich eingrenzen, da sonst Unterlagen seit dem Jahr 1993 auf entsprechende Akteninhalte zu überprüfen wären. Ich bitte daher um zeitliche Konkretisierung Ihres Antrages. Darüber hinaus bitte ich um Mitteilung, ob Sie mit der Schwärzung in den Unterlagen enthaltener personenbezogener Daten Dritter einverstanden sind. In diesem Fall wäre ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG entbehrlich. Sollten Sie mit der Schwärzung dieser Daten nicht einverstanden sein, ist eine Begründung Ihres Antrages erforderlich (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menz